

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen:
 “Interessengemeinschaft der Kindertagespflegepersonen Kiel e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Kiel.
3. Er ist ein Verein und in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der IG-KTPPs-Kiel e.V. kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Bereich der Kindertagespflege beitreten.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der IG-KTTPP-Kiel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar Ziele im Zusammenhang mit der Arbeit der in Kiel tätigen Kindertagespflegepersonen. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, politischen oder religiösen Zwecke.
2. Die Aufgabe des Vereins besteht darin, die Interessen und beruflichen Belange der Kindertagespflegepersonen in Kiel zu vertreten sowie die Mitglieder bei der Erziehung und Bildung der betreuten Kinder zusammen mit den Eltern zu unterstützen.
3. Der Verein sieht sich als Werbung und Informationsquelle für die Kindertagespflegepersonen in Kiel.
4. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Entwicklung eines anerkannten Berufsbildes der "Kindertagespflegeperson" in Kiel.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder der den Beruf der Kindertagespflegeperson (Tagesmutter/Tagesvater) ausübt sowie jede natürliche und jede juristische Person als Fördermitglieder werden, die die in der Satzung genannten Ziele unterstützen möchte. Ein Rechtsanspruch auf eine Mitgliedschaft besteht jedoch nicht.

Des Weiteren haben die Fördermitglieder auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Jedes Mitglied des Vereins kann sich zur Wahl stellen. Allerdings bleibt die Position des ersten Vorsitzenden und des stellvertretenden zweiten Vorsitzenden Mitgliedern vorbehalten, die den Beruf der Kindertagespflegeperson ausüben.

2. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen Aufnahmeantrag in Textform gegenüber dem Vorstand erworben und bedarf dessen Zustimmung. Die Mitgliedschaft beginnt nach Entrichtung des Mitgliedsbeitrages und der Erteilung der Mitgliedsnummer. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Kündigung - diese kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) möglich.

b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.

c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Wenn sich ein Mitglied vereinschädigend verhält oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein halbes Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand und die Mitglieder müssen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Personen bei der Mitgliederversammlung diesem Ausschluss zustimmen. Vor der Entscheidung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich vor diesem Gremium zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen.

§ 4 Beiträge

1. Für die Mitgliedschaft wird ein Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag erhoben. Der Beitrag richtet sich nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Vereinsfinanzen

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

4. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für satzungsgemäße Ausgaben eine Aufwandspauschale von 50,-€ pro Kalenderjahr.

5. Im Falle der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen dem Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V. zu.

§ 6 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Zwei Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt.
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind einmal jährlich durchzuführen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder sie von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt werden.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer angemessenen Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der zur Zeit der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder.
7. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen die Jahresrechnung und berichten darüber schriftlich.
10. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassen/Rechnungsprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer

- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Entscheidung über gestellte Anträge zu Aufgaben des Vereins
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins zum Ende des Geschäftsjahres

11. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben. Das Protokoll geht allen Mitgliedern in Textform per E-Mail zur Kenntnisnahme zu.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzende(r)
- b) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- c) Schatzmeister/in

2. Die Mitglieder des Vorstandes üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus.

3. Die Positionen Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r) können nur von Personen, die den Beruf des Kindertagespflegeperson ausüben, besetzt werden.

4. Die Vertreterregelung sowie die Vertretungsmacht sehen vor, dass mindestens zwei Vorstandmitglieder gemeinschaftlich für den Verein in allen Belangen vertretungsberechtigt sind.

5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.

6. Die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Vorstand und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben. Der Vorstand achtet ebenso auf die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung in besonderem Wahlgang bestimmt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Ihre Nachfolger gewählt sind und Ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

8. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

9. Der Vorstand ist mindestens vier Mal pro Jahr (1x im Quartal) sowie nach Bedarf einzuberufen.

Der Vorstand ist nur vollzählig beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Die Kassenprüfer

Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Kassenprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung verfasst und wird mit Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

§ 11 Datenschutz

Der Verein hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt gemäß (vgl. § 38 BDSG).

Kiel, den 26.10.2023